



Erhaltungssatzung für den historischen Stadtkern der Stadt Tönning

Aufgrund von § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (GVBl. Schl.-H. 1987 S.2), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Tönning vom 26. November 1987 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den historischen Stadtkern der Stadt Tönning und die in der Gründerzeit entstandene Werftsiedlung mit den Straßenzügen Festungs-, Friesen- und Danckwerthstraße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches geht aus dem als Anlage beigefügten Plan hervor, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Erhaltungsgründe

Die Satzung dient zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt i. S. von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB und zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung i. S. von § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BauGB der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung wird nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.564,59 € (50.000,- DM) geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tönning, den 02. Dezember 1987
Stadt Tönning
Der Magistrat

Zur Erläuterung der städtebaulichen Erhaltungsgründe wird auf den von der Stadtvertretung am 24. September 1986 beschlossenen städtebaulichen Rahmenplan verwiesen.

Tönning, den 02. Dezember 1987
Stadt Tönning
Der Magistrat

(Bittner)
Der Bürgermeister